

Umsetzung der Eingliederungshilfe in Hessen – der Rahmenvertrag 1

Schulung A am 7. Juli 2023, 9 bis 13 Uhr

Verhandlungsverlauf

- **01.10.2016: Start der Planungen zum BTHG-Umsetzung /
Anmeldung Konnexität**
- **27.03.2019: Start der Verhandlungen zum Übergangsrahmenvertrag**
- **28.06.2019: Abschluss Verhandlungen Übergangsrahmenvertrag**
- **16.12.2019: 1. Entwurf der Leistungsträger RV 1**
- **03.03.2021: 1. Hauptverhandlungsrunde RV 1**
- **16.06.2023: Abschluss der Verhandlungen in der 24. Hauptverhandlungsrunde**
- **21.06.2023: Empfehlung der Eingliederungshilfekommission und Start des Unterschriftenverfahren**

Überblick Schulungen

- **A: Grundlagen, Leistungsvereinbarung, Dokumentation**
- **B: Kalkulation, Vergütung, Abrechnung**

Arbeitsmaterialien:

- **Rahmenvertrag 1 nebst Anlagen**
- **Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)**
- **Hessisches Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/ SGB IX)**

Programmfolge A

- Gesetzlicher Auftrag und Aufbau des Rahmenvertrages 1 / Ziel der Eingliederungshilfe
- **Personenkreis**
- Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis – Gesamtplanverfahren – Vereinbarungen vor Ort
- **Inhalte Leistungsvereinbarung**; dabei: mögliche Leistungen / Qualität → qualifizierte Assistenz / sonstige Kräfte
- Unterscheidung Leistungen innerhalb Einrichtungen über Tag und Nacht und Leistungen außerhalb Einrichtungen über Tag und Nacht
- Schulassistenz: Besonderheiten
- Zuordnung der Qualität nach Bedarfen; danach erst Vergütungsvereinbarung → Verweis auf Schulung B
- Dokumentation (Prozessdokumentation – Jahresdokumentation)

Rechtsgrundlagen

- **Gesetzlicher Auftrag / Ziel der Eingliederungshilfe**
 - ➔ **Förderung der Selbstbestimmung und volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft**
 - ➔ **Vermeidung von Benachteiligungen**
 - ➔ **Entgegenwirkung von Benachteiligungen**
- **Rechtsgrundlage für den Rahmenvertrag: § 131 SGB IX**

Rahmenvertrag 1 im Überblick

Anlagen

Teil 7: Schlussbestimmungen

Teil 6: Grundsätze der Abrechnung

Teil 5: Prüfung der Wirtschaftlichkeit/Qualität – Wirksamkeit

Teil 4: Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

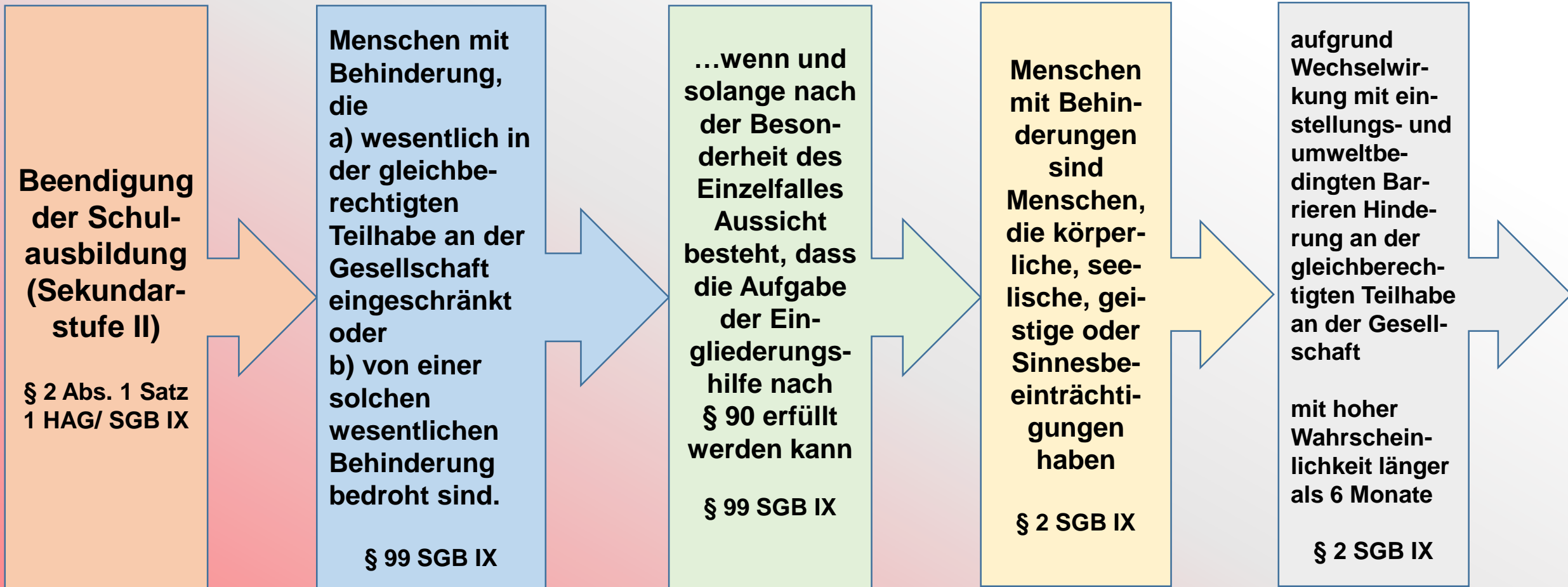
Teil 3: Vergütungen

Teil 2: Leistungen und Dokumentation

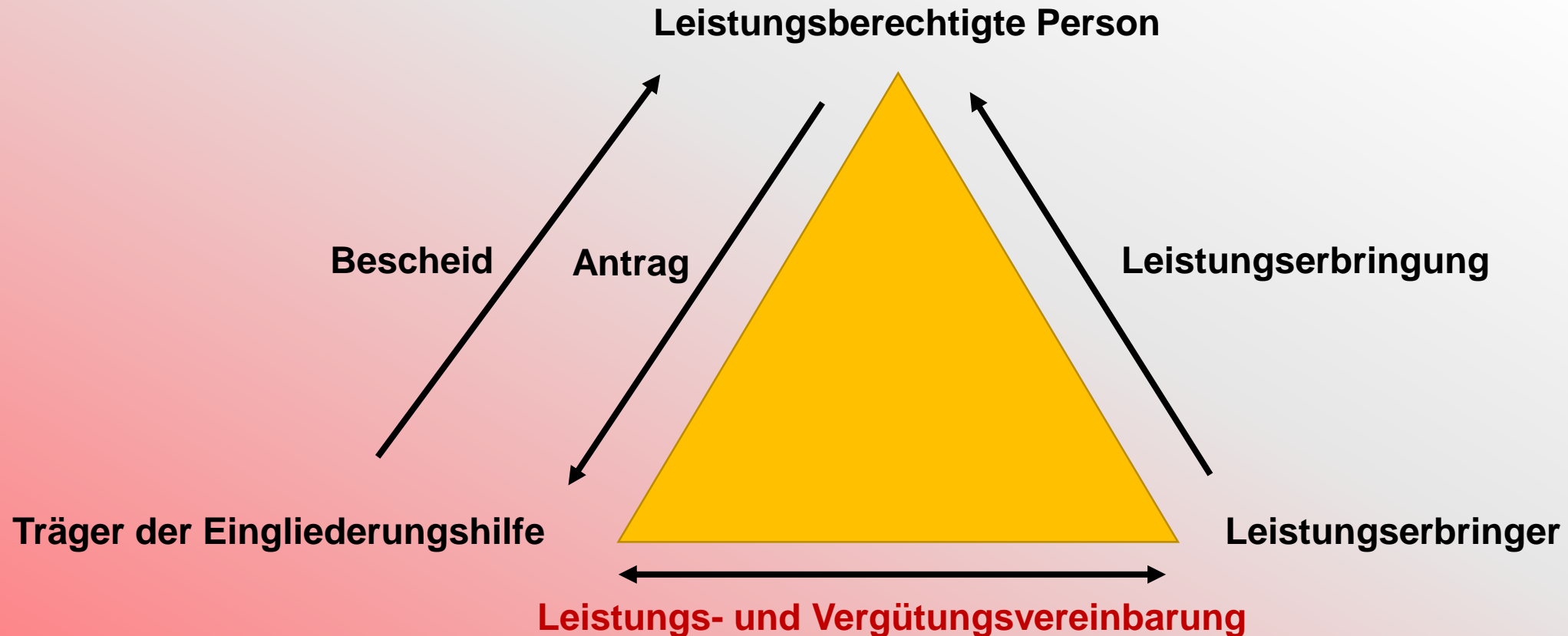
Teil 1: Allgemeiner Teil

Rubrum, Inhaltsverzeichnis, Präambel

Personenkreis

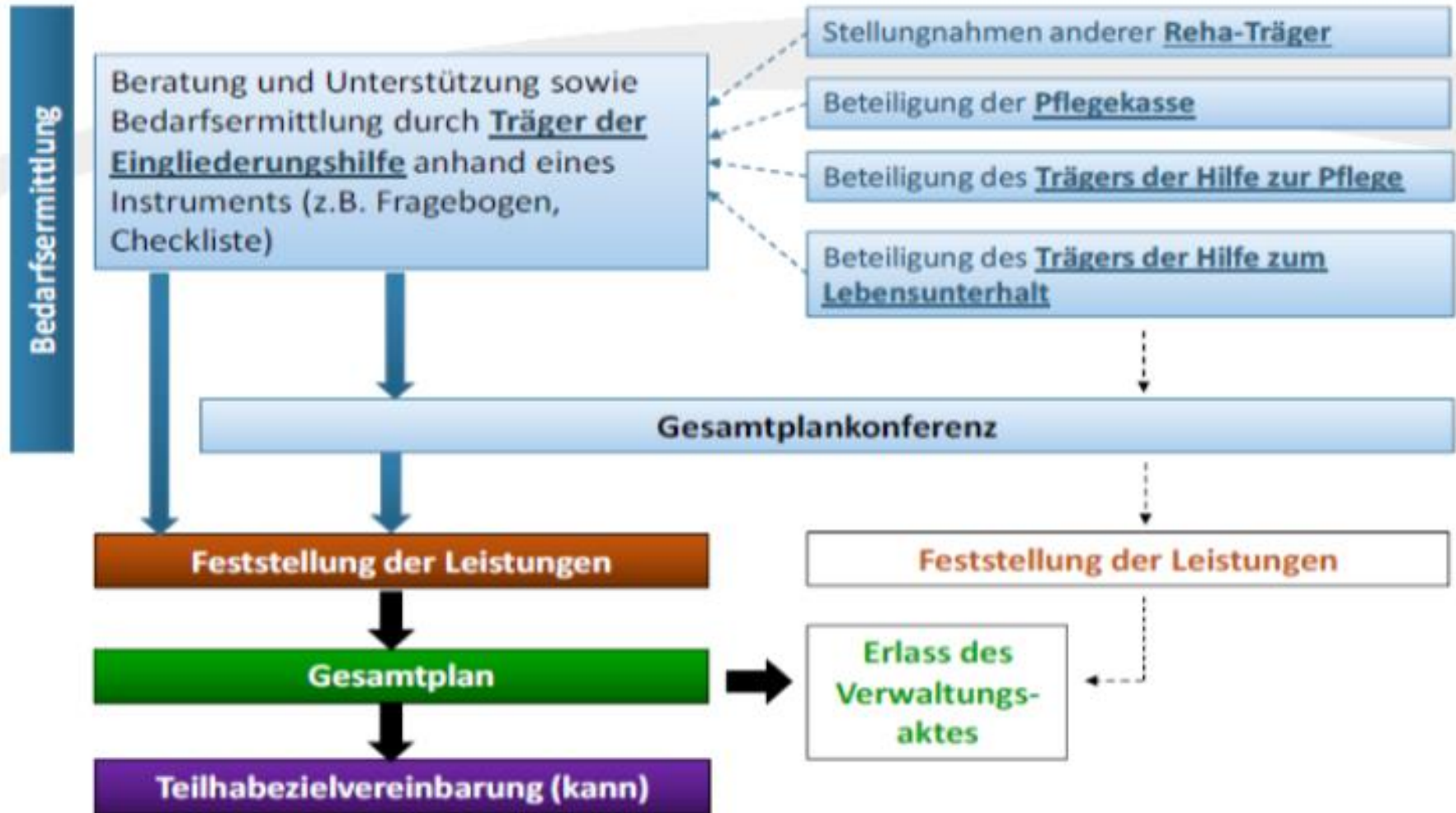


Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis



Gesamtplanverfahren nach RV 2 und 3

Prozessablauf Gesamtplanung



Die Bedarfsermittlungsinstrumente, die bei den örtlichen Eingliederungshilfeträgern zum Einsatz kommen, sind nicht einheitlich.

Das Verfahren weicht aber im Grundsatz vom Verfahren des LWV Hessen nicht ab.

ICF-CY

Lernen und Wissens-
anwendung

Allgemeine Aufgaben und
Anforderungen

Kommunikation

Gemeinschafts-, soziales
und staatsbürgerliches
Leben

2.2 ICF-Orientierung

(1) Die Ermittlung des individuellen Teilhabebedarfes erfolgt mittels des vom jeweiligen Träger der Eingliederungshilfe eingesetzten und an der ICF-CY orientierten Instrumentes zur Bedarfsermittlung (§ 118 SGB IX). Dieses muss zugleich den Anforderungen des § 13 SGB IX entsprechen. Eine Konkretisierung der Teilhabeziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/ Gesamtplanes.

(2) Die zu planenden Leistungen sollen dem Alter und Entwicklungsstand der leistungsberechtigten Person entsprechen und so früh wie möglich eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder erleichtern. Dabei ist die Beschreibung einer Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden ICF-CY-Lebensbereichen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Mobilität

Selbstversorgung

Bedeutende
Lebensbereiche

Interpersonelle Interak-
tionen und Beziehungen

Häusliches Leben

Vereinbarungen vor Ort

§ 123 SGB IX

Träger der Eingliederungshilfe bewilligt Leistungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht.

Ausnahme: angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung von leistungsberechtigten Personen, die ein **Ehrenamt** ausüben.

Weitere Ausnahmen:

- **Pauschale Geldleistungen** nach § 116 Abs. 1 SGB IX
- **Persönliches Budget** nach § 29 SGB IX
- **in Einzelfällen**, § 123 Abs. 5 SGB IX

Vereinbarungen vor Ort

In der
Überleitung Teil
7 beachten

Verhandlungs-
aufforderung

Verhandlung

Leistungs-
vereinbarung

Vergütungs-
vereinbarung

Nr. 4.1 Abs. 3 ff.
beachten

Bei Einrichtungen:
Betriebserlaubnisverfahren
nach SGB VIII beachten

4 Teil 4 – Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

4.1 Abschluss von Vereinbarungen

(1) Die Übernahme der Vergütung durch den Träger der Eingliederungshilfe setzt den Abschluss von Einzelvereinbarungen voraus über:

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
2. die Vergütung der Leistungen (Vergütungsvereinbarung).

Die Vergütungen für die Leistung in Einrichtungen über Tag und Nacht gemäß Nummer 2.4.8 und die betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung werden getrennt vereinbart.

Die Einzelvereinbarungen werden jeweils für ein Kalenderjahr abgeschlossen, soweit die Beteiligten nicht einen davon abweichenden Zeitraum wählen.

(2) Der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe fordert die jeweils andere Partei schriftlich zu Verhandlungen über den Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 134 SGB IX auf. Bei einer Aufforderung zum Abschluss einer Folgevereinbarung sind die Verhandlungsgegenstände zu benennen.

(3) Bei einer Aufforderung durch den Leistungserbringer reicht dieser die erforderlichen Unterlagen (wie zum Beispiel Beschreibung des konkreten Leistungsangebotes beziehungsweise Entwurf einer Leistungsvereinbarung (**Anlage 4a**)) ein.

(3a) Für die Vergütung der Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht soll zudem das vorliegende Kalkulationsblatt der **Anlage 5a** zum RV 1 inklusive Personalkostenkalkulation (gegliedert nach Funktionsbereichen, Stellenplan, Anlagenverzeichnis mit Abschreibungsplan) zur Plausibilisierung bei dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe eingereicht werden. Die Unterlagen nach Satz 1 sollen auch in bearbeitbarer elektronischer Form übermittelt werden.

(3b) Für die Vergütung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht sind zwischen den Leistungsträgern und Leistungserbringern die individuellen Vertragssituationen am Ort der Leistungserbringung zu berücksichtigen. Zur Vorlage der entsprechenden Kalkulation wird empfohlen, dem zuständigen Leistungsträger, bezogen auf ein Vollzeitäquivalent, das entsprechende Kalkulationsschema zu den Leistungen zur Teilhabe an Bildung (**Anlage 6a**) und zur Sozialen Teilhabe (**Anlage 6b**) außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht zuzusenden. Grundlage der Vergütungsvereinbarung und somit der Kalkulation sind die in der Leistungsvereinbarung geregelten Leistungen, die in der Regel auf Grundlage dieses Rahmenvertrages vereinbart werden.

(4) Bei einer Vergütungsforderung, die wesentlich über die allgemeinen Kostensteigerungen hinausgeht, ist der Leistungserbringer zu einer Begründung verpflichtet. In diesen Fällen kann der Träger der Eingliederungshilfe die Vorlage aussagekräftiger Unterlagen zu den tatsächlich entstandenen Kosten einfordern.

(5) Erfolgt die Aufforderung zur Verhandlung durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe, legt der Leistungserbringer die erforderlichen Unterlagen nach Absatz 3 in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Aufforderungsschreibens beim Leistungserbringer vor.

(6) Der Adressat der Aufforderung bestätigt unverzüglich den Eingang der Aufforderung gegenüber dem Absendenden in Textform.

(7) Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die eingereichten Unterlagen auf Plausibilität und Wirtschaftlichkeit. Dies umfasst:

1. die Prüfung, ob die zu vereinbarende Leistung geeignet ist, die vorhandenen Bedarfe zu decken und das Maß des Notwendigen nicht übersteigt und
2. die Prüfung der Kalkulationsunterlagen, ob die zu vereinbarende Vergütung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entspricht.

(8) Können durch die Prüfung der Unterlagen die Voraussetzungen des Absatzes 7 nicht hinreichend erfüllt werden, sind diese Positionen regelhaft innerhalb von vier Wochen zu benennen und substantiiert zu bestreiten. Auf Verlangen eines Vereinbarungspartners sind dann geeignete Nachweise zur Plausibilisierung der Verhandlungsgegenstände gemäß § 126 Absatz 1 SGB IX regelhaft innerhalb von drei Wochen vorzulegen.

Dies können insbesondere sein:

- Informationen und Nachweise zur Abgrenzung von Kosten gegenüber anderen Leistungsbereichen (zum Beispiel Kinder- und Jugendhilfe),
- Angaben zu Zentralen Diensten und deren Verteilschlüssel,
- Leasingverträge und Verträge mit Fremddienstleistern, wenn ein vergütungsrelevanter Umfang erreicht ist,
- Nachweis der Anwendung etwaiger Tarifwerke, angelehnter Haustarife, von entgeltrelevanten Dienst- oder Betriebsvereinbarungen oder zur analogen Anwendung tariflicher Regelungen.

Weitere gegebenenfalls vorzulegende Unterlagen sind der Kalkulation zu entnehmen.

(9) Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer einzubeziehen. Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht. Dies ist von dem Leistungserbringer plausibel darzustellen. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach Arbeitsvertragsrichtlinien kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels liegt.

**ggfs. Fristen
beachten**

(10) Über geführte Vergütungsverhandlungen ist ein geeintes Ergebnisprotokoll zu führen. Die Verhandlungsangebote und -ergebnisse sind differenziert festzuhalten. Sofern Dissens zwischen den Vereinbarungspartnern besteht, sind die einzelnen Verhandlungsgegenstände, zu denen keine Einigung erzielt werden konnte, konkret zu benennen.

**Ergebnis-
protokoll zur
Vergütung**

Vereinbarungen vor Ort

Teil 4 des RV
1 zu beachten

Verhandlungs-
aufforderung

Verhandlung

Leistungs-
vereinbarung

Vergütungs-
vereinbarung

Ergebnis-
protokoll zur
Vergütung

Nr. 4.1 Abs. 3 ff.
beachten

ggfs. Fristen
beachten

PAUSE

Leistungsvereinbarung

Wichtig: Die Leistungsvereinbarung wird nur mit dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe abgeschlossen!

Zuständigkeit des Trägers der EGH richtet sich nach dem Ort der Leistungserbringung, § 123 Abs. 1 Satz 1 SGB IX

Leistungsvereinbarung (Einrichtung über Tag und Nacht) gemäß der §§ 125 ff. SGB IX und des Hessischen Rahmenvertrages 1

Zwischen:

Örtlicher Träger der Eingliederungshilfe

und

Leistungserbringer

| | |
|---|--|
| Rechtsform: | |
| Spitzen- oder Dachverband: | |
| Name und Anschrift der Einrichtung: | |
| Name und Anschrift des Ortes der Erbringung des Leistungsangebotes (sofern abweichend): | |

Die folgende Leistungsvereinbarung Seite 1 bis _ gilt
von: _____ bis: _____
oder ab: _____

| Träger der Eingliederungshilfe | Leistungserbringer |
|--------------------------------|--------------------|
| Datum; Ort | Datum; Ort |
| Unterschrift | Unterschrift |
| Stempel | Stempel |

Außerhessische Leistungsträger

- **Anderes Bedarfsermittlungsinstrument möglich → Hoheit des zuständigen EGH-Trägers**
- **ABER: außerhessischer Eingliederungshilfeträger muss seinerseits den Transfer seiner Bewilligung in die hessischen Regelung leisten**
- **WICHTIG!!**: Es gelten die Regelungen des RV 1 und die darauf beruhenden Vereinbarungen auch für „Außerirdische“



Leistungsvereinbarung

| Leistungsvereinbarung | Bearbeitungshinweise |
|----------------------------------|--|
| 1 Leistungsart gem. Nr. ... RV 1 | Unter Nr. 1 wird benannt, für welche Leistungen gemäß Teil 2 der RV 1 die Leistung beschrieben wird und welche Ziele gemäß SGB IX verfolgt werden. |

Konzeptionelle Grundlagen sind kein Vereinbarungsgegenstand

➔ Leistungen nach RV 1; aber: nicht abschließender Katalog – Verhandlungen vor Ort über weitere Leistungen möglich

Leistungen (Teil 2 des RV 1)

2 Teil 2 – Leistungen

2.1 Art und Umfang der Leistungen

(1) Die Leistungen können gemäß § 116 SGB IX (Art der Leistungen) beziehungsweise gemäß § 112 Absatz 4 SGB IX

- als Einzelleistung und/ oder
- gemeinsam mit anderen leistungsberechtigten Personen erbracht werden, soweit dies für die leistungsberechtigte Person zumutbar ist und das Ob und die Art der Leistung sowie die gemeinsame Inanspruchnahme zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer vereinbart ist.

(2) Ausschlaggebend dafür, ob die Teilhabeleistung als Einzelleistung oder im Rahmen der gemeinsamen Inanspruchnahme bewilligt wird, ist das Ziel der leistungsberechtigten Person. Die persönlichen Zielsetzungen werden im Rahmen der Bedarfserhebung mit der leistungsberechtigten Person eruiert, beschrieben und in entsprechende Leistungen überführt/ -setzt.

(3) Die Leistungen beinhalten grundsätzlich personenbezogene Leistungen, nicht-personenbezogene Leistungen und die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung – ohne Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung. Leistungen, die in Einrichtungen über Tag und Nacht angeboten werden, beinhalten zusätzlich auch Unterkunft und Verpflegung.

(4) Art und Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen berücksichtigen die Wünsche und Ziele der leistungsberechtigten Person und richten sich nach dem mit ihr entwickelten Vorgehen zur Deckung des zur Zielerreichung notwendigen Teilhabebedarfes. Die Ergebnisse fließen in den Gesamtplan nach § 121 SGB IX ein und sind Grundlage für die Bewilligung der Leistung.

**Einzelleistung oder gemeinsame Erbringung?
→ jeweils Ziel der leistungsberechtigten
Person entscheidend**

**Inhalt der Leistungen: personenbezogen, nicht-
personenbezogen, Anlagen – Unterkunft und
Verpflegung in Einrichtungen über Tag & Nacht**

Gesamtplan maßgebend

Anlage 1 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

| Leistungsbestandteile | personenbezogen | nicht personenbezogen |
|-----------------------|--|--|
| direkt | <p>A: Information und Beratung der leistungsberechtigten Person, ihrer Eltern und/oder Personensorgeberechtigten über Unterstützungsleistungen und Teilhabemöglichkeiten im Sozialraum</p> <p>A: Unterstützung der leistungsberechtigten Person bei der Inanspruchnahme und Koordination der unterschiedlichen für sie erforderlichen Leistungen (auch von Leistungen anderer Leistungsträger)</p> <p>A: Befähigung und Begleitung der leistungsberechtigten Person zur Wahrnehmung von Unterstützungsleistungen und Teilhabemöglichkeiten im Sozialraum unter Einbezug des sozialen Umfeldes (zum Beispiel Angehörige, Zugehörige, rechtliche Betreuer, nachbarschaftliches Umfeld, Selbsthilfe, Gemeindegarbeit, Vereine)</p> <p>A: Anleitung und Begleitung zur Freizeitgestaltung</p> <p>B: Entwicklungsbericht als Empfehlung zur Fortschreibung der individuellen Teilhabepanung unter Mitwirkung der leistungsberechtigten Person</p> | <p>D: Zusammenarbeit mit Gruppen von Angehörigen, rechtlich Betreuenden und weiteren Personen des sozialen Umfeldes (zum Beispiel bei Weihnachtsfeiern, Veranstaltungen)</p> |
| indirekt | <p>B: Vor- und Nachbereitung der Teilhabeleistungen</p> <p>B: Dokumentation der Leistungserbringung nach Nummer 2.11.2</p> <p>B: Hauswirtschaftliche Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht</p> <p>B: bei aufsuchenden Leistungen Fahrtzeiten nach Nummer 3.3.2</p> <p>C: qualitätssichernde Maßnahmen (zum Beispiel Fallbesprechungen, Fallsupervision) einschließlich fachlicher Methodenwahl</p> <p>C: Inanspruchnahme von fachlicher Beratung und Begleitung im Sinne des § 8b SGB VIII</p> <p>D: Verwaltung und Abrechnung des Einzelfalls</p> | <p>C: Inanspruchnahme von fachlicher Beratung und Begleitung (zum Beispiel zu speziellen Konzepten und Methoden wie Kriseninterventionskonzepte oder Unterstützte Kommunikation)</p> <p>C: qualitätssichernde Maßnahmen (zum Beispiel Dienst- oder Teambesprechungen, Fortbildungen, Einzel- oder Team-Supervision)</p> <p>C: Teilnahme an Schulungen und Unterweisungen zu behördlichen Auflagen (zum Beispiel Ersthilfe, Hygiene, Arbeitsschutz, Brandschutz, Datenschutz)</p> <p>C: Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden (zum Beispiel Personalversammlungen, Teilnahme am Mitarbeitendengespräch)</p> <p>D: Implementierung von Strukturen für Maßnahmen zur Prävention von körperlicher und seelischer Gewalt, Maßnahmen zum Schutz vor und Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und körperlicher einschließlich sexualisierter oder sexueller Gewalt</p> <p>D: Vernetzung mit vorhandenen professionellen und nichtprofessionellen Leistungen im Sozialraum (zum Beispiel Selbsthilfe, Gemeindegarbeit, Vereine) unabhängig von der einzelnen leistungsberechtigten Person</p> <p>D: statistische Datenerhebung, Berichtswesen</p> <p>D: Personalplanung und -führung (zum Beispiel Dienstplanung, Durchführung von Mitarbeitendengesprächen, Praxisanleitung von Praktikant:innen)</p> <p>D: Aufbau und Umsetzung von Kommunikations- und Informationsstrukturen</p> <p>D: Qualitätsmanagement inklusive Beschwerdemanagement und Partizipation junger Menschen</p> <p>D: Umsetzung behördlicher Auflagen (zum Beispiel Ersthilfe, Hygiene, Arbeitsschutz, Brandschutz, Datenschutz)</p> <p>E: betriebliche Mitarbeitendenvertretungen (Teil- oder Vollfreistellungen)</p> |

Leistungen (Teil 2 des RV 1)

2.3 Leistungen zur Sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung

(1) Dieser Rahmenvertrag regelt insbesondere die Erbringung folgender Leistungen zur Sozialen Teilhabe gemäß § 113 SGB IX:

1. Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX (Nr. 2.4.1) als
 - kompensatorische Assistenz im Sinne einer vollständigen und teilweisen Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der leistungsberechtigten Person gemäß § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX,
 - qualifizierte Assistenz zur Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung gemäß § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX,
2. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 SGB IX (Nr. 2.4.5),
3. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 81 SGB IX (Nr. 2.4.6),
4. Leistungen zur Förderung der Verständigung gemäß § 82 SGB IX (Nr. 2.4.7).

(2) Dieser Rahmenvertrag umfasst des Weiteren Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 SGB IX (Nr. 2.5).

→→ Leistungen nach dem RV 1 im Einzelnen anhand des RV 1

Schulassistenz

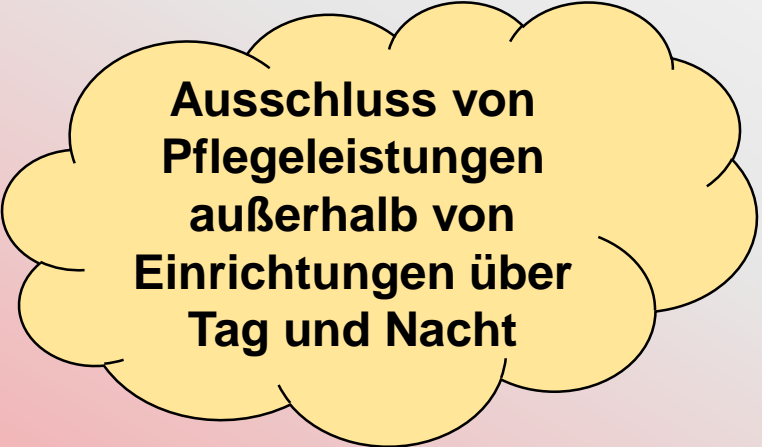
- Die Hilfen zu einer Schulbildung außerhalb dieses Kernbereichs der pädagogischen Arbeit → Leistung der Teilhabe an Bildung → Nr. 2.5 RV 1
- Die Leistungsgruppe der Teilhabe an Bildung wurde durch das BTHG neu in das SGB IX aufgenommen. Die Schulbegleitung dient dazu, den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern (§ 112 SGB IX)
- Die Vermittlung von Lerninhalten ist jedoch immer Aufgabe der Schule → Nr. 2.5 Abs. 8 Satz 1 RV 1 → Abstimmung erforderlich, Nr. 2.5 Abs. 10 RV 1
- Leistungserbringung erfolgt nach Nr. 2.5 Abs. 5
 - während und außerhalb des Unterrichts in der Schule, in den Pausen, sowie bei darüber hinausgehenden schulischen Veranstaltungen wie beispielsweise Klassenfahrten, Wandertagen, (freiwilligen) Arbeitsgemeinschaften oder
 - in offenen schulischen Ganztagsangeboten nach § 112 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 SGB IX.
- Umfang der Leistung: Nr. 2.5 Abs. 9 RV 1
- Verantwortung bei der Schule

Leistungen (Teil 2 des RV 1)

2.4.3 Pflege und medizinische Behandlungspflege

2.4.3.1 Pflege und medizinische Behandlungspflege außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht

Außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne von § 43a in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI (§ 103 Absatz 2 SGB IX) werden die Pflegeleistungen nach den Bestimmungen des SGB XI und die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege nach den Bestimmungen des SGB V erbracht. Diese Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrages und können auch nicht Gegenstand der Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX sein.



**Ausschluss von
Pflegeleistungen
außerhalb von
Einrichtungen über
Tag und Nacht**

Leistungsvereinbarung

2.4.3.2 Pflege in Einrichtungen über Tag und Nacht

(1) Bei der Übernahme von Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne von § 43a in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI (§ 103 Absatz 1 SGB IX) umfasst die Leistung auch die zur Deckung des individuellen pflegerischen Bedarfes erforderlichen Pflegeleistungen. Dem Leistungserbringer obliegt es, im Rahmen seiner Gesamtverantwortung die pflegerische Versorgung sicherzustellen. § 103 Absatz 1 Sätze 2 und 3 SGB IX bleiben hiervon unberührt.

Die Pflege wird der Eingliederungshilfe als Assistenzleistung gemäß § 78 SGB IX zugeordnet. Diese Leistungen werden entsprechend dem aktuellen Stand pflegfachlicher Erkenntnisse erbracht.

(2) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Leistungen unter Berücksichtigung der erforderlichen pflegfachlichen Kompetenz erbracht werden (§ 4 Absatz 2 Pflegeberufegesetz). Die Sicherstellung der pflegfachlichen Anleitung erfolgt durch eine eigene Pflegefachkraft beziehungsweise eigene Pflegefachkräfte oder die Inanspruchnahme eines externen Dienstes, wenn mindestens eine leistungsberechtigte Person ab Pflegegrad 2 in der Einrichtung über Tag und Nacht betreut wird.

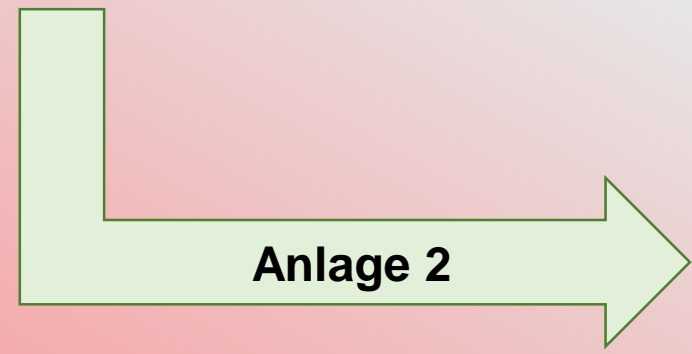
Leistungsvereinbarung

2.4.3.3 Medizinische Behandlungspflege in Einrichtungen über Tag und Nacht

(1) Bei der Übernahme von Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne von § 43a in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI (§ 103 Absatz 1 SGB IX) ist medizinische Behandlungspflege im Sinne von § 37 SGB V grundsätzlich nicht Inhalt der Leistungen. Ansprüche der leistungsberechtigten Person nach § 37c SGB V werden durch diesen Rahmenvertrag nicht berührt.

(2) Vom Arzt oder von der Ärztin angeordnete oder verordnete Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege, die in der **Anlage 2** zu diesem Rahmenvertrag aufgeführt sind, werden in der Regel im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe als Assistenzleistungen erbracht.

Ggfs. Ausschluss nach 2.4.3.3 Abs. 3



Parallele zum RV 3

Anlage 2 zu Nummer 2.4.3.3 Absatz 2

Liste der in der Regel zu übernehmenden behandlungspflegerischen Maßnahmen bei Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

| Maßnahme |
|--|
| Blutzuckermessung (ohne Auswertung der Messergebnisse) |
| Flüssigkeitsbilanzierung (ohne Auswertung der Messergebnisse) |
| Auflegen von Kälteträgern |
| Stellen und Richten von Medikamenten (in der Regel nach Verblisterung durch Apotheke) |
| Medikamentengabe, außer Injektionen, Infusionen, Inhalation |
| Abnehmen eines Kompressionsverbandes, An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen oder -strumpfhosen (ohne vorliegende Komplikation, zum Beispiel Ödeme) |
| An- und Ablegen einfach zu handhabender Stützverbände (in der Regel Orthesen) |

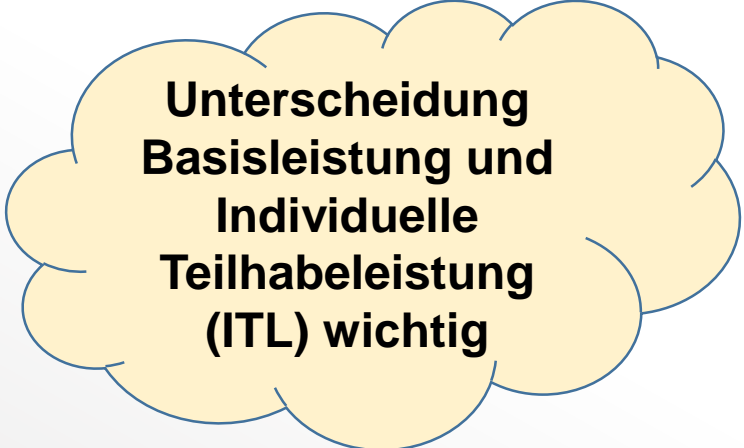
Nr. 2.4.3.3 Abs. 4 – innerhalb von Einrichtungen:

(4) Weitergehende Leistungen der medizinischen Behandlungspflege können individuell zwischen den Vereinbarungspartnern in der Leistungsvereinbarung für die jeweilige Laufzeit vereinbart werden, wenn dies aufgrund der Konzeption der Einrichtung über Tag und Nacht und des typischerweise dort bestehenden Bedarfes der leistungsberechtigten Personen ausnahmsweise geboten ist.

Leistungen (Teil 2 des RV 1)

2.4.8.1 Bedarfsunabhängige Basisleistung in Einrichtungen über Tag und Nacht

(1) Die Basisleistung umfasst die altersgerechte, nicht behinderungsbedingte Unterstützung, Unterbringung, Versorgung, Betreuung, Erziehung und Förderung. Dies bedeutet die Schaffung einer strukturierten Alltagsgestaltung, zum Beispiel Mahlzeiten, Hausaufgaben, Freizeit, Hauswirtschaft und den Umgang mit Geld ebenso wie eine gesunde Lebensführung und Körperpflege und ein positives Lern- und Sozialverhalten. Hierzu gehören auch die Integration in die Gruppe, in die Einrichtung und in die neue Lebenswelt (zum Beispiel Schule, Vereine) unter Beibehaltung des positiven Identifikations-, Status- und Gefühlsbezuges zu den Eltern und der Familie. Dazu gehören auch die Vorbereitung auf eine selbständige Lebensführung und die Entwicklung einer dauerhaften Lebensperspektive sowie die Entwicklung einer schulischen und beruflichen Perspektive. Die Zusammenarbeit mit der Familie ist dabei obligatorisch.



**Unterscheidung
Basisleistung und
Individuelle
Teilhabeleistung
(ITL) wichtig**

2.4.8.2 Individuelle Teilhabeleistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

Grundlage der Individuellen Teilhabeleistung ist der individuelle, auf den jungen Menschen konkret bezogene behinderungsbedingte Mehrbedarf, der über die Basisleistung hinausgeht. Dies ist die festgestellte alterstypische Abweichung in der Entwicklung eines jungen Menschen zum Beispiel von sprachlichen, motorischen, emotionalen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten, die die leistungsberechtigte Person an der Teilhabe beeinträchtigt.

Die Individuelle Teilhabeleistung kann aus den unter Nummer 2.1 Absatz 1 beschriebenen individuellen Einzelleistungen und/ oder Leistungen, die im Rahmen einer gemeinsamen Inanspruchnahme erbracht werden, bestehen.

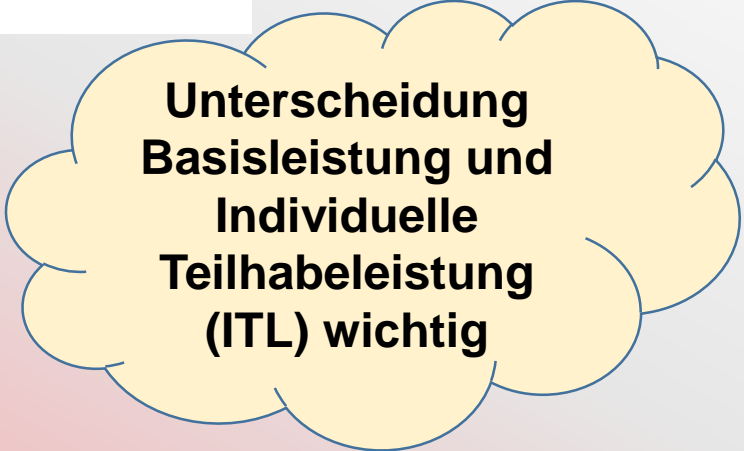
Leistungen (Teil 2 des RV 1)

2.4.8 Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

(1) In Einrichtungen über Tag und Nacht sollen die Förderung, Ermöglichung oder Erleichterung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erreicht werden.

(2) Die Leistung bieten einer leistungsberechtigten Person einen bedarfsgerechten, verlässlichen Lebensort und gewährleistet die erforderliche Unterstützung, Versorgung, Betreuung, Erziehung und Förderung.

(3) Die Leistung gliedert sich in eine von der Behinderung bedarfsunabhängige Basisleistung und eine Individuelle Teilhabeleistung (ITL).



**Unterscheidung
Basisleistung und
Individuelle
Teilhabeleistung
(ITL) wichtig**

Leistungsvereinbarung

| | | |
|-----|---|--|
| 2 | Personenkreis für die Inanspruchnahme der Leistung(en) | |
| 2.1 | Beschreibung/ Konkretisierung des Personenkreises (Berücksichtigung Spezifika der Einrichtung) | <p>Notwendige Angaben: Betreuungs- und Aufnahmealter.</p> <p>Weitere Spezifikationen (z. B. Beeinträchtigung in den ICF-Lebensbereichen), bei Notwendigkeit Geschlecht.</p> <p>Sofern der Leistungserbringer eine regionale Einschränkung zum Einzugsgebiet vorsieht, ist dies hier anzugeben.</p> |
| 2.2 | Ausschlüsse | |

Leistungsvereinbarung

| | | |
|------------|---|--|
| 3 | Strukturdaten der Leistungen | |
| 3.1 | Platzzahl, Anzahl der Gruppen; Gruppengröße(n), Betreuungskapazität | Unterschied zwischen Platzzahl und Betreuungskapazität: Platz = Basisleistung Betreuung = ITL |
| 3.2 | Personelle Ausstattung (Stellenumfang – Vollzeitäquivalente – und Qualifikation/ Funktion, inklusive gegebenenfalls Anteile Fremddienstleistende) | |
| 3.2.1 | Fachkräfte Basisleistung, Personalschlüssel, gegebenenfalls zusätzliche sonstige Kräfte | Anteile an Vollzeitäquivalenten, die der Leistung zugeordnet sind, ggf. Berufsgruppen, Personalschlüssel |

| | | |
|-------|---|---|
| 3.2.2 | Fachkräfte ITL/ ggfs. sonstige Kräfte wie zum Beispiel Gruppenhelfer:innen (Differenzierung nach qualifizierter und kompensatorischer Assistenz) | Anteile an Vollzeitäquivalenten, die der Leistung zugeordnet sind, ggf. Berufsgruppen |
| 3.2.3 | Hauswirtschaft als Teil der Basisleistung | Anteile an Vollzeitäquivalenten, die der Leistung zugeordnet sind, ggf. Berufsgruppen |
| 3.2.4 | Leitung | Anteile an Vollzeitäquivalenten, die der Leistung zugeordnet sind oder anteilige Berücksichtigung/ Pauschale, z. B. anteilig Geschäftsführung, Bereichsleitung, pädagogische Leitung etc. |
| 3.2.5 | Verwaltung | Anteile an Vollzeitäquivalenten, die der Leistung zugeordnet sind sowie Bezeichnung der Stellen (z. B. Bürokräft etc.) oder anteilige Berücksichtigung/ Pauschale |
| 3.2.6 | Technischer Dienst | Anteile an Vollzeitäquivalenten, die der Leistung zugeordnet sind, ggf. anteilige Berücksichtigung sowie Bezeichnung der Stellen (z. B. Hausmeister:in etc.) |
| 3.2.7 | Sonstige Dienste übergreifende Dienste wie zum Beispiel psychologischer Dienst etc., gegebenenfalls Einbindung in die Gesamtstruktur des Leistungserbringers | Anteile an Vollzeitäquivalenten, die der Leistung zugeordnet sind und/ oder anteilige Berücksichtigung sowie Bezeichnung der Stellen |

Teil 2: Leistungen und Dokumentation

| | | |
|-------|---|--|
| 3.3 | Einbindung der Leistungen in die Struktur des Leistungserbringers (Organigramm) Angaben zu Dienst- und Fachaufsicht, gegebenenfalls Bereichsleitung, zentrale Dienste | Zur Gesamtstruktur des Leistungserbringers bitte ggf. das Organigramm ein- oder beifügen. Beschreibung der Dienst- und Fachaufsicht |
| 3.4 | Sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen | Kurze Erläuterung der betriebsnotwendigen sächlichen Ausstattung (kalkulationsrelevant). |
| 3.4.1 | Gebäude, gegebenenfalls Nebengebäude, Außenanlage, Eigentum oder Mietobjekt, Baujahr, baulicher Zustand, Gesamtgröße des Geländes | |
| 3.4.2 | Betreuungs- und Funktionsbereich Anzahl, (Gesamt-)Größe und (Grund-)Ausstattung der Räumlichkeiten des Betreuungs- und Funktionsbereichs | |
| 3.4.3 | besondere Ausstattungsmerkmale | |
| 3.4.4 | Fuhrpark, Fahrdienst | |
| 3.5 | Standortaspekte/ sozialräumliche Anbindung | |
| | Lagebeschreibung, Verkehrsanbindungen, Infra- und Angebotsstruktur im Umfeld | |
| 3.6 | Sonstiges | |

Teil 2: Leistungen und Dokumentation

| | |
|---|--|
| 4 Konkretisierung der Leistung | 4.1 bis 4.8: Es soll in Eckpunkten und ohne die Wiederholung konzeptioneller Details ersichtlich werden, wie die Leistung ausgestaltet und erbracht wird. Querverweise auf anderweitige verbindliche Regelwerke können angeführt werden. Alle entgeltrelevanten Aspekte müssen erkennbar sein. |
| 4.1 Leistungsspektrum (Basisleistung/ ITL) Aussagen zu Öffnungs- und Schließungszeiten, Schlüsselprozesse, Aufsichtspflicht, Alltags- und Freizeitgestaltung, schulische und berufliche Förderung, Ernährung, Gesundheit und Hygiene, Krisenintervention und gegebenenfalls weitere Schlüsselprozesse // (Teil 2 der RV 1 + Anlage 2 = einfachste med. Behandlungspflege) / gegebenenfalls inhaltliche Schwerpunkte, besondere Professionalisierung und Spezialisierung | Keine Dopplungen zu Nr. 2 (oben) An dieser Stelle konkrete Beschreibung der Basisleistung und der entsprechenden Leistungen nach § 102 Abs. 1 SGB IX |
| 4.2 Medizinische Behandlungspflege (weitere Leistungen über Anlage 2 hinaus) | falls weitere Leistungen über Anlage 2 hinaus vereinbart werden sollen |
| 4.3 Aufnahme und Entlassungsverfahren | |
| 4.4 Steuerung und Reflexion der pädagogischen Arbeit Supervision und Fortbildung, Dokumentation, Qualitätsmanagement, Besprechungsstruktur | |
| 4.5 kindbezogene Partizipation/ Beschwerdemanagement | |
| 4.6 Elternarbeit | |
| 4.7 Vernetzung und Kooperation | Doppelte Erläuterungen sind zu vermeiden; zum Beispiel hier Sozialräumlichkeit bezogen auf Vernetzung und Kooperation |
| 4.8 Sonstiges | |

**Unterscheidung
Basisleistung und
Individuelle
Teilhabeleistung**

Leistungsvereinbarung

5 Umsetzung der Schutz- und Präventionsmaßnahmen im Gewaltschutzkonzept gemäß § 37a SGB IX in Verbindung mit § 8b Abs. 2 SGB VIII und § 4 KKG

| | | |
|-----|---|--|
| 5.1 | Zuständigkeit beim Leistungserbringer (Funktion) | |
| 5.2 | Eignung der Beschäftigten (§ 124 SGB IX; vereinbarter Zeitraum der Überprüfung Führungszeugnis) | |
| 5.3 | Maßnahmen zur Prävention | |
| 5.4 | Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung | |

Gewaltschutzkonzept ist kein Vereinbarungsgegenstand

Leistungsvereinbarung

6 Schlussbestimmungen

6.1 Datenschutz

Von den Trägern der Eingliederungshilfe sind für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis und die Sozialdatenschutzvorschriften gemäß § 35 Absatz 1, 2a, 3, 4 und 5 SGB I und den §§ 22 und 23 SGB IX, §§ 67 bis 80 SGB X und §§ 83 bis 84 SGB X anzuwenden.

Werden Einrichtungen und Dienste von Leistungserbringern in Anspruch genommen, so ist vom Träger der Eingliederungshilfe sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet wird.

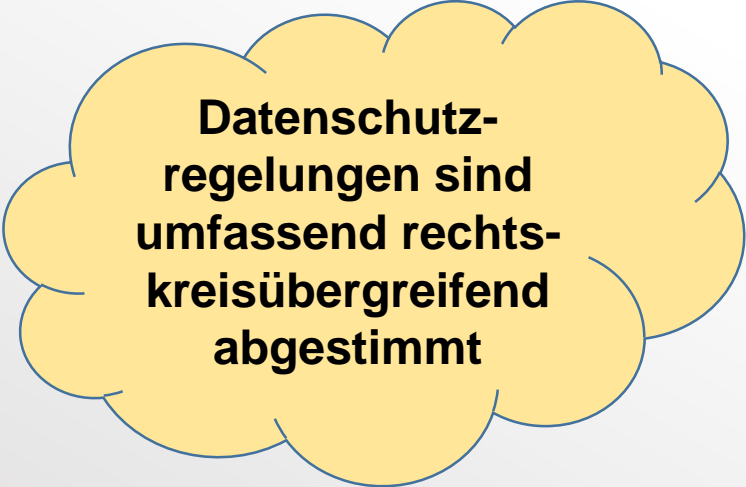
Anlage 4a zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

Der Leistungserbringer stellt daher sicher, dass die Rechte der informellen Selbstbestimmung und der Schutz der Sozialdaten und der Informationen zu jeder Zeit gewährt wird, und Daten nur erhoben werden, wenn diese erforderlich sind. Er beachtet die Grundsätze

- der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung,
- der Verarbeitung nach Treu und Glauben,
- der Transparenz,
- der Zweckbindung,
- der Datenminimierung,
- der Richtigkeit der Daten,
- der Speicherbegrenzung,
- der Integrität und Vertraulichkeit und
- der Rechenschaftspflicht.

Darüber hinaus ist der Leistungserbringer verpflichtet, dass Sozialdaten, die vom Träger der Eingliederungshilfe übermittelt werden, nur für den übermittelten Zweck zu verarbeiten sind. Der Leistungserbringer hat die Sozialdaten im selben Umfang vertraulich zu behandeln, wie der Träger der Eingliederungshilfe entsprechend der oben genannten Rechtsgrundlagen.

Die Regelungen zum kirchlichen Datenschutz bleiben hiervon unberührt.

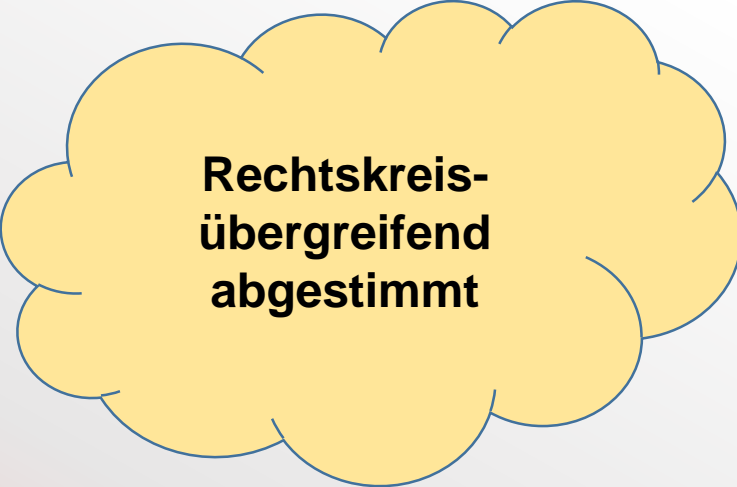


**Datenschutz-
regelungen sind
umfassend rechts-
kreisübergreifend
abgestimmt**

Leistungsvereinbarung

6.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Leistungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vereinbarungspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.



**Rechtskreis-
übergreifend
abgestimmt**



Vergütung folgt Leistung

- Grundlage der Vergütungsvereinbarung und somit der Kalkulation sind die in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungen, die auf Grundlage des Rahmenvertrages 1 geschlossen werden.

Vereinbarungen vor Ort

Teil 4 des RV
1 zu beachten

Verhandlungs-
aufforderung

Verhandlung

Leistungs-
vereinbarung

Vergütungs-
vereinbarung

Ergebnis-
protokoll zur
Vergütung

Nr. 4.1 Abs. 3 ff.
beachten

ggfs. Fristen
beachten

Vergütungsvereinbarung

- **siehe Schulung B am 19. Juli 2023, 9-13 Uhr**

Pause

Prozessdokumentation (Nr. 2.11 RV 1)

- Der Leistungserbringer führt für **jede leistungsberechtigte Person** unabhängig von der Kostentragung eine nach dem aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnisse und den nachfolgenden Regelungen **strukturierte Dokumentation des Teilhabeprozesses**.
- Die Prozessdokumentation erfolgt auf der Basis der im **Gesamtplanvereinbarten Ziele** sowie der **bewilligten Leistungen**, macht regelmäßig Aussagen zum Stand und Verlauf des **Prozesses**, zur **Steuerung** und zur **Qualitätssicherung** der Unterstützung der leistungsberechtigten Person. **Grundlagen sind einzuhalten; ansonsten keine Vorgaben**
- Die Regelungen entsprechen dem Vorgehen in den Rahmenverträgen 2 und 3 → insoweit wird auf die Schulungen beim LWV verwiesen.
- Übernahme von Daten aus Bewilligungsbescheid, Bedarfsermittlungsinstrument o. a.: Diese Schnittstelle befindet sich noch im Klärungsprozess.

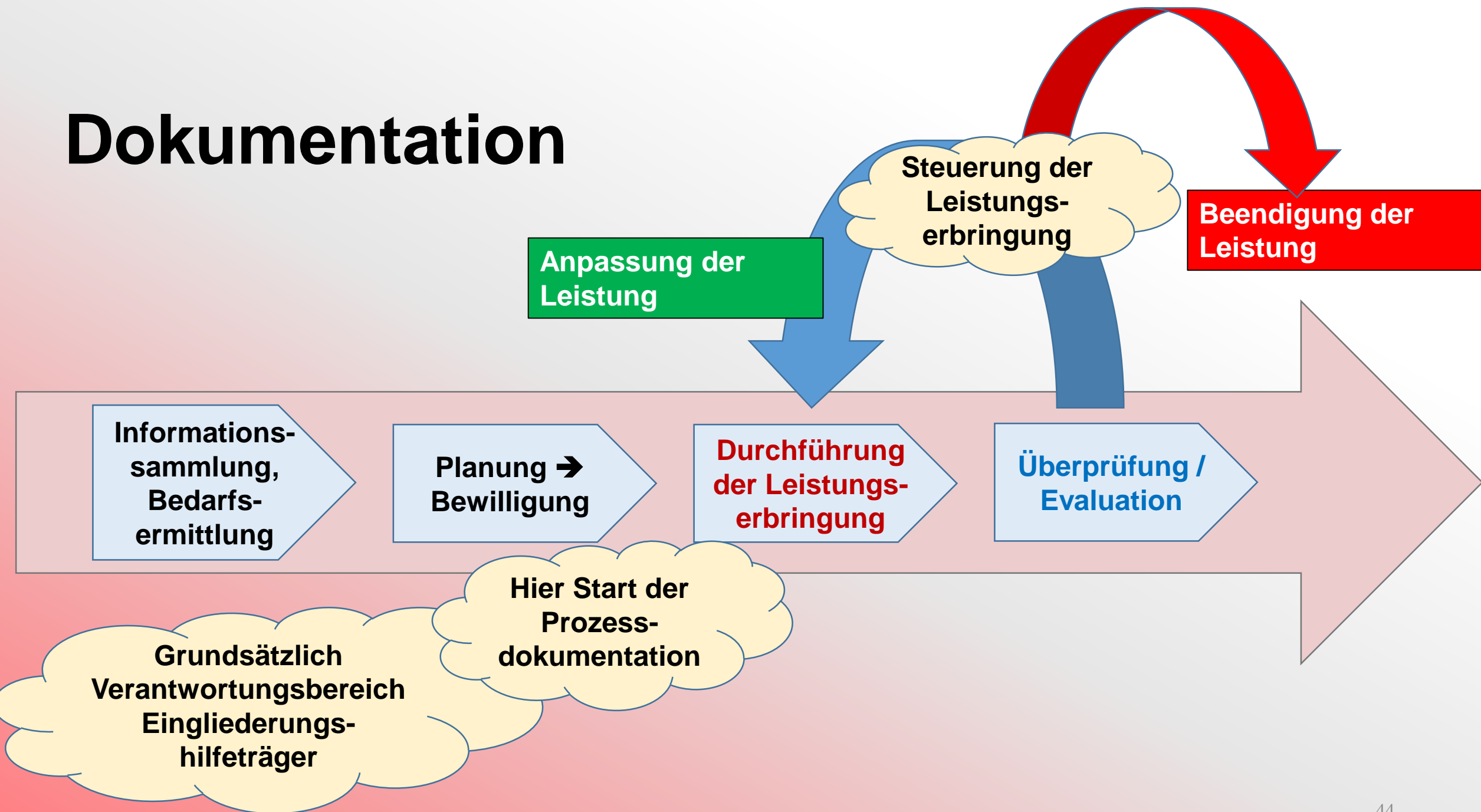
Warum Prozessdokumentation?

- Handlungsgrundlage für die konkrete Leistungserbringung bei jeder leistungsberechtigten Person
- Die Dokumentation muss zu jedem Zeitpunkt den Prozess der Leistungserbringung abbilden
- Über die Dokumentation erfolgt die Steuerung/ Anpassung der Leistungen/ des Teilhabeprozesses
- Die Dokumentation dient dazu, den individuellen Teilhabeprozess transparent und komplett abzubilden.
- Die leistungsberechtigte Person und die Leistungserbringer sollen so jederzeit nachvollziehen können, ob
 - z. B. Ziele und Leistungen zueinander passen,
 - Leistungen ausreichend sind und
 - die leistungsberechtigte Person bei der Zielerreichung ausreichend unterstützt wird und ihren Teil beiträgt.

Warum Prozessdokumentation?

- Auf Basis der Gesamtplanung bilden die **Prozessdokumentation** in Verbindung mit der **Personaleinsatzplanung**, **Zwischenevaluation** und **Evaluation** die Grundlage für eine **qualitative und quantitative Steuerung** der Leistungserbringung unterschieden nach den **verschiedenen Leistungen** dieses Rahmenvertrages.

Dokumentation



Prozessdokumentation

- erfolgt **prozessorientiert** und **handlungsleitend** auf der Grundlage des **Gesamtplans** unter Berücksichtigung der **Kontextfaktoren**,
- enthält **Besonderheiten** und/ oder **Abweichungen** unter Berücksichtigung der **Auswirkungen auf die Leistungserbringung**. Diese werden zeitnah und kontinuierlich festgehalten. Auch nicht erbrachte Leistungen gelten als Abweichung.

Überprüfung / Evaluation

- bewertet im Dialog mit der leistungsberechtigten Person Zielannäherung und -erreichung sowie Kontextfaktoren,
- enthält handlungsleitende Aussagen darüber, welche inhaltlichen und/ oder zeitlichen Abweichungen und/ oder Besonderheiten, auch bezogen auf den Ort der Leistungserbringung, vorlagen und was diese für die Leistungserbringung zur Folge haben und
- treffen Aussagen über eine gegebenenfalls veränderte Planung für das Vorgehen und/ oder die Ziele.

Überprüfung / Evaluation

- Werden bei der kontinuierlichen Prozessdokumentation **keine Besonderheiten beziehungsweise Abweichungen** festgestellt, erfolgt **mindestens einmal jährlich eine Zwischenevaluation** sowie eine Evaluation am Ende des Bewilligungszeitraums. Die **Evaluation** umfasst dabei den **gesamten Bewilligungszeitraum** und berücksichtigt die Ergebnisse aus den Zwischenevaluationen.
- Sofern bei der kontinuierlichen Prozessdokumentation **wesentliche inhaltliche und/ oder zeitliche Abweichungen und/ oder Besonderheiten** von der Planung festgestellt werden, findet **zusätzlich unterjährig eine Zwischenevaluation** statt.

Prozessdokumentation

- Der Leistungserbringer wendet ein **geeignetes Dokumentationssystem** an, das übersichtlich und nachvollziehbar den **Teilhabeprozess** abbildet und die Aufnahme aller Informationen ermöglicht, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen erforderlich sind.
- Dies bedeutet: **Über die Grundlagen von Rahmenvertrag und Ordnungsrecht hinaus, gibt es keine Vorgabe und kein Muster für die Dokumentation.**

Jährliche Dokumentation – Anlage 3

Anlage 3 zu Nummer 2.11.4

Jährliche Dokumentation der Leistungserbringung

1 Deckblatt

Anlage 3 zu Nummer 2.11.4 – Jährliche Dokumentation der Leistungserbringung des Hessischen Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

Die folgenden Tabellenblätter enthalten die Inhalte, die ab dem 01.07.2023 bei der jährlichen Dokumentation von den Leistungserbringern dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe (also mit dem Träger der Eingliederungshilfe, mit dem die Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde) bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen sind.

Hierbei handelt es sich nicht um ein verbindliches Layout.

Die Differenzierung der folgenden Tabellenblätter sind in ihrer Systematik von dem Abschluss der Leistungsvereinbarungen zu unterscheiden.

Wichtig: Abgabe der jährlichen Dokumentation nur mit dem EGH-Träger, mit dem die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abgeschlossen wurde!

Jährliche Dokumentation

2 Daten Leistungserbringer

Angaben des Leistungserbringers

| | | |
|-----------------|--------|--|
| Name | | |
| Anschrift | Straße | |
| | Ort | |
| Webadresse | | |
| vertreten durch | | |

Leistungsvereinbarungen

| | | |
|---|-------------------------------------|---|
| Leistungsvereinbarung(en) geschlossen am | | für folgende Leistungen |
| Datum | <input checked="" type="checkbox"/> | Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | Leistungen gem. § 78 SGB IX (Assistenzleistungen) |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | Leistungen gem. § 79 SGB IX (heilpädagogische Leistungen – ohne § 46 SGB IX) |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | Leistungen gem. § 80 SGB IX (Pflegefamilie) |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | Leistungen gem. § 81 SGB IX (Erwerb und Erhalt) |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | Leistungen gem. § 112 SGB IX (Bildung) |

Erläuterungen

Daten werden vom örtlichen Eingliederungshilfe-träger ausgefüllt

Korrekturmöglichkeit des Leistungserbringers

Die jährliche Dokumentation erfolgt in der Systematik der nachfolgenden Tabellenblätter differenziert nach den verschiedenen Orten der Leistungserbringung.

Es kommt darauf an, von wo aus die Leistung angeboten wird (aufsuchende Leistungen) oder an welchem Ort die Leistung erbracht wird (in Einrichtungen über Tag und Nacht).

Bei aufsuchenden Leistungen ist der Standort des Büros für diese Leistung maßgeblich.

Der Leistungserbringer kann auch mehrere Büros in einem Landkreis/ einer kreisfreien Stadt in einem Tabellenblatt zusammenfassen.

**Hier wieder
Unterscheidung
Ort der Lei-
stungserbrin-
gung wichtig**

Jährliche Dokumentation

| | | |
|---|---|---|
| Auszubildende/ Studierende (zum Stichtag 31.12.) | | vom Leistungserbringer auszufüllen Angaben übergreifend für alle Orte der Leistungserbringung (pro Leistungserbringer) |
| Leistungserbringer bildet aus | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Anzahl der Auszubildenden/ Studierenden | | Studierende an Hochschulen und Universitäten. |
| Einsatz sonstiger Kräfte | | übergreifend für alle Orte der Leistungserbringung (pro Leistungserbringer) |
| Anteil der sonstigen Kräfte in Prozent bei der Erbringung der Leistungen der qualifizierten Assistenz zum Zeitpunkt der Umstellung (01.07.2023) | | Prozentsatz der Vollzeitäquivalente (nicht Anzahl der Personen) im Falle einer Individualregelung, dass Teile qualifizierter Assistenz durch sonstige Kräfte erbracht werden können. Dies gilt ausschließlich (gemäß RV 1) für aufsuchende Arbeit. |
| Wie groß ist der Anteil (in Prozent) der von sonstigen Kräften erbrachten aufsuchenden (Teil-)Leistungen der qualifizierten Assistenz an der Gesamtleistung? (in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Jahres) | | |

Jährliche Dokumentation

3

Übersicht der Leistungen

Übersicht der vereinbarten Leistungen

| Az | Adresse | Art der Leistung | Angabe der auszufüllenden Tabellenblätter |
|-------|---------------|------------------|---|
| 11... | Straße Ort | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Erläuterungen

Daten werden vom örtlichen Träger der Eingliederungshilfe ausgefüllt

Die jährliche Dokumentation erfolgt in der Systematik der nachfolgenden Tabellenblätter differenziert nach den verschiedenen Orten der Leistungserbringung.

Es kommt darauf an, von wo aus die Leistung angeboten wird (aufsuchende Leistungen) oder an welchem Ort die Leistung erbracht wird (Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht).

Bei aufsuchenden Leistungen ist der Standort des Büros für diese Leistung maßgeblich.

Der Leistungserbringer kann auch mehrere Büros in einem Landkreis/ einer kreisfreien Stadt in einem Tabellenblatt zusammenfassen.

Für Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen gemäß § 71 SGB XI sowie für Komplexleistungen der interdisziplinären Frühförderung nach § 46 SGB IX sind in dieser jährlichen Dokumentation keine Angaben zu machen.

Jährliche Dokumentation

4 Einrichtung über Tag+Nacht

Leistungen gemäß der §§ 78, 112 SGB IX in Einrichtungen über Tag und Nacht

Erläuterungen

Az

Ort der Leistungserbringung

Art der Leistung

Ort der Leistungserbringung

Name

Anschrift

| | |
|--------|----------------------|
| | Korrekturmöglichkeit |
| Straße | Leistungserbringer |
| Ort | |

Kontakt

Name

Funktion

Telefonnummer

Mailadresse

| |
|--|
| |
| |
| |
| |

vom Leistungserbringer auszufüllen

Konzeption

liegt vor

vom

| |
|----------|
| ja/ nein |
| Datum |

Jährliche Dokumentation

| Bewilligte Leistungen (ITL) | | | |
|---|---|-------------------------------|-----------------------|
| summarisch, in der Zeit vom 01.01 bis 31.12. des Jahres | | | |
| | Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger) | andere Leistungsträger | Selbstzahlende |
| Qualifizierte Assistenz | | | |
| Kompensatorische Assistenz | | | |
| Teilhabe an Bildung | | | |

B23, B24, B25, C23, C24, C25: Angaben der bewilligten Leistungen für dieses Tabellenblatt insgesamt in Stunden inkl. Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Erarbeitung eines Vorschlags zur Fortschreibung der individuellen Leistungsplanung. Die Angaben ergeben sich aus der Summe der festgestellten Bedarfe.

Bei Selbstzahlenden sind auch die leistungsberechtigten Personen zu berücksichtigen mit einer pauschalen Geldleistung und einem Persönlichen Budget.

D23, D24, D25: vereinbarte Leistungen in Stunden.

Jährliche Dokumentation

erbrachte Leistungen (ITL)

summarisch, in der Zeit vom 01.01 bis 31.12. des Jahres

| als qualifizierte Assistenz von den o.g. Leistungen der qA wurden durch Fachkräfte nach Nummer 2.7.2.1 des RV 1 erbracht: | Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger) | | |
|--|--|----------------|--|
| | andere Leistungsträger | Selbstzahlende | |
| Von den erbrachten Leistungen (siehe Zeile 31) der qA wurden durch gemeinsame Inanspruchnahme erbracht: | | | |

| als kompensatorische Assistenz von den o.g. Leistungen der kA wurden insgesamt erbracht: davon durch Fachkräfte nach Nummer 2.7.2.1 des RV 1: sonstige Kräfte nach Nummer 2.7.2.2 des RV 1: | Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger) | | |
|---|--|----------------|--|
| | andere Leistungsträger | Selbstzahlende | |
| Von den insgesamt erbrachten Leistungen (siehe Zeile 36) der kA wurden durch gemeinsame Inanspruchnahme insgesamt erbracht: davon durch Fachkräfte nach Nummer 2.7.2.1 des RV 1: sonstige Kräfte nach Nummer 2.7.2.2 des RV 1: | | | |

| als Teilhabe zur Bildung Fachkräfte Leistungen gemäß § 112 SGB IX sonstige Kräfte für Leistungen gemäß § 112 SGB IX | Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger) | | |
|---|--|----------------|--|
| | andere Leistungsträger | Selbstzahlende | |
| | | | |

Bitte beachten Sie die Abrechnungsregularien im Teil 6 des RV 1.

Die erbrachten Leistungen für dieses Tabellenblatt ergeben sich aus der Prozessdokumentation und der Personaleinsatzplanung und werden entsprechend der Systematik bei den bewilligten Leistungen ausgewiesen.
In Zeile 31 wird nicht differenziert nach Einzelleistung und gemeinsamer Inanspruchnahme, Anzahl der Stunden im Jahr.

Zeile 31 bis 39: Anzahl der Stunden im Jahr

Die erbrachten Leistungen ergeben sich aus der Prozessdokumentation und der Personaleinsatzplanung und werden entsprechend der Systematik bei den bewilligten Leistungen ausgewiesen.

Zeile 42 bis 50: Anzahl der Stunden im Jahr kaufmännisch gerundet auf halbe Stunden

Jährliche Dokumentation

Besonderheiten in Einrichtungen über Tag und Nacht

bewilligte Leistungen auf Basis der Leistungsvereinbarung:

| | Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger) | andere Leistungsträger | Selbstzahlende |
|---------------|--|------------------------|----------------|
| Basisleistung | | | |
| ITL | | | |

Erbrachte Leistungen:

| | Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger) | andere Leistungsträger | Selbstzahlende |
|---------------|--|------------------------|----------------|
| Basisleistung | | | |
| ITL | | | |

Angabe in Tagen (Basisleistung) oder Angabe in Stunden (Individuelle Teilhabeleistungen)

Menge des eingesetzten Personals

Stichtagsbetrachtung zum 31.12.

| | Fachkräfte | Sonstige Kräfte |
|--|------------|-----------------|
| vereinbarer Personalschlüssel Basisleistung | | |
| durch den Leistungserbringer insgesamt eingesetztes Personal | | |
| bei der Erbringung der Basisleistung | | |
| bei der Erbringung der qA (ITL) | | |
| davon § 112 | | |
| davon § 113 | | |
| bei der Erbringung der kA (ITL) | | |

Stichtagsbetrachtung entspricht anderen Berichten (z.B. gemäß § 6 HAG/ SGB IX)

Angabe der diesem Tabellenblatt zugeordneten Vollzeitäquivalenten, inkl. des Personals für die Erbringung der "Besonderheiten".

Jährliche Dokumentation

| Anzahl der leistungsberechtigten Personen | | | | Entsprechend der Meldung an das Landesjugendamt |
|--|--|--|---|---|
| Stichtagsbetrachtung zum 30.11. | | | | |
| | Leistungsträger SGB IX (örtl. EGH-Träger) | sonstige Leistungsträger SGB IX | Nicht Rechtskreis SGB IX (z. B. Jugendhilfe) | Selbstzahlende |
| Anzahl der Personen | | | | |
| Vorhandene Plätze in der Einrichtung | | | | |
| Belegte Plätze in der Einrichtung | | | | |

Jährliche Dokumentation

| Fragen zu Strukturen und Prozessen | | |
|--|-------------------------------------|--------------------------|
| Fragen zu den Strukturparametern | ja | nein |
| Sind Sie als Unternehmen so organisiert, dass die Leistungen an den von den leistungsberechtigten Personen gewählten Orten erbracht werden? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ist die Organisations- und Leitungsstruktur für die leistungsberechtigten Personen, Angehörigen und Mitarbeitenden transparent? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Existiert ein Personalmanagement, dass die Fachlichkeit der Mitarbeitenden sichert? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Liegen aktuelle Konzeptionen vor, die den Zielen des SGB IX entsprechen? (Ggfs. Hinweis ab 2024) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Entsprechen Ihre Konzeptionen und die Art und Weise der Leistungserbringung aktuellen fachlichen Entwicklungen? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Gibt es Kooperationen mit anderen Leistungserbringern? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Gibt es Formen der Zusammenarbeit mit Vereinen/ Organisationen oder ähnlichem im Sozialraum? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ist ein Qualitätssicherungssystem eingeführt und wird es angewendet? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ist ein Ideen- und Beschwerdemanagement eingeführt und wird es angewendet? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ist ein Gewaltschutzkonzept eingeführt und wird es angewendet? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Fragen zu den Prozessparametern | | |
| Liegen Prozessleitfäden zur Umsetzung der Teilhabe in schriftlicher Form vor? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Sind diese Prozessleitfäden den Mitarbeitenden bekannt? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Sind Sie mit anderen Leistungserbringern, Institutionen, Vereinen, Gremien und Personen aus dem sozialen Umfeld der leistungsberechtigten Personen vernetzt? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Werden bei der personenzentrierten Leistungserbringung im Alltag die Unterstützungsmöglichkeiten aus dem sozialen Umfeld der leistungsberechtigten Person mit einbezogen? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Werden die geplanten Leistungen im Dialog mit der leistungsberechtigten Person erbracht? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Werden die geplanten und erbrachten Leistungen, ausgerichtet an den Zielen der individuellen Teilhabeplanung, in einer strukturierter Prozessdokumentation des Leistungserbringers festgehalten? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Schlussbestimmungen – Teil 7

- **Eingliederungshilfekommission SGB IX**
 - **Zusammensetzung:** paritätisch besetzt → vier Verbandsgruppen: 2x LWV, 2x HStT, 4x HLKT // 6x Liga, 2 Private
 - **Aufgaben:** Überprüfung und Weiterentwicklung Rahmenvertrag einschließlich Anlagen; Beschlüsse zur Ausgestaltung und Auslegung sowie zur tariflichen Fortschreibung der Vergütungen; empfiehlt bei Bedarf Anpassung und Ergänzung dieses Rahmenvertrages

Schlussbestimmungen – Teil 7

- **Regelungen für die Leistungs- und Finanzierungs-
umstellung bestehender Vereinbarungen zum 1. Juli
2023, spätestens bis zum 1. Januar 2024 –
Einrichtungen über Tag und Nacht**
- **Überleitung Verträge für Leistungen außerhalb von
Einrichtungen über Tag und Nacht**
- **Sonstiges**

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Überleitung der Verträge über Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

- Ab Inkrafttreten des Rahmenvertrages 1 zum 1. Juli 2023 können Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen vor Ort in Kraft treten.
- Spätestens zum **1. Januar 2024** sollen alle Vereinbarungen mit den bestehenden Einrichtungen in Hessen abgeschlossen sein.
- Erst durch den Abschluss der neuen Vereinbarungen gelten die neuen vertraglichen Regelungen des Rahmenvertrages 1. Bis zu diesem Zeitpunkt behalten die bisherigen Regelungen ihre Gültigkeit.
- Ein vereinfachtes Verfahren zur Kalkulation ist möglich und den Vereinbarungspartnern vor Ort überlassen.

Die Umstellung der Vergütung erfolgt also im Rahmen einer (ggf. vereinfachten) Einzelverhandlung!

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Überleitung der Verträge über Leistungen zur sozialen Teilhabe

- Leistungen und Vergütung der Fachleistungsstunden für Fachkräfte entsprechen einer qualifizierten Assistenz.
- Leistungen und Vergütung der Fachleistungsstunden für sonstige Kräfte entsprechen einer kompensatorischen Assistenz.
- Sollte ein Verfahren gemäß der Absätze 1 und 2 nicht vorgenommen werden können, wird eine sachgerechte Lösung vor Ort vereinbart.

Sie müssen prüfen, ob die Fortgeltung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sachgerecht ist. Ggf. müssen Sie vor Ort eine Lösung zur Umstellung vereinbaren oder zu Einzelverhandlungen auffordern.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Überleitung der Verträge über Leistungen zur Teilhabe an Bildung

- Die bisherigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gelten bis zum Abschluss einer neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung fort.

Sie müssen prüfen, ob die Fortgeltung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sachgerecht ist. Ansonsten müssen zu Einzelverhandlungen auffordern.

Wie geht es weiter?

- **Unterschriftenverfahren abgeschlossen? → RV 1 ist ab dem 1. Juli 2023 gültig**
- **RV 1 wird evaluiert → Empfehlungen EGH-Kommission (Vertragspartner sind auf Rückmeldungen aus der Praxis angewiesen: Vorschläge werden gesammelt und gemeinsam beraten)**
- **Nächste Schulung am 19. Juli 2023**
- **Materialien eingestellt unter: <https://www.hess-staedtetag.de/aktuelles/bundesteilhabegesetz/#c1677>**

Fragen?

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**